

A m t s b l a t t

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Öffentl. Bekanntmachung nach § 31 b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 112 Landeswassergesetz über das Überschwemmungsgebiet der Inde
- 41 Öffentl. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
- 42 Öffentl. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Kirchberg
- 43 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) Herr Michael Vieten

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath -
Nothberg

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
21.04.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

40

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 54.1.12.1-Id

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Inde von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 29.04.2009 bis 28.05.2009
einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **25.06.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 448, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das

Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 02.04.2009
Im Auftrag

gez. Vesper

41

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.1-(1.3)-3

Die enwor - energie und wasser vor ort GmbH hat mit Antrag vom 25.03.2009 gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung beantragt, Grundwasser in einer Menge bis zu 1,641 Mio. m³/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung soll aus vier Brunnen HB3, HB4, HB5 und HB6 auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Flurstücke 32 und 36 (HB3 und HB4) und Gemarkung Eschweiler,

Flur 79, Flurstück 58 (HB5) sowie Gemarkung Eschweiler, Flur 76, Flurstück 48 (HB6) erfolgen. Die beantragte Entnahmemenge beträgt insgesamt max.:

270 m³/h
6.000 m³/d
1.641.000 m³/a.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge soll sich wie folgt auf die vier Brunnen verteilen: Die Förderung von Grundwasser aus den zwei Brunnen HB3 und HB4 beträgt jeweils max.:

90 m³/h
2.160 m³/d
788.400 m³/a.

Die Förderung von Grundwasser aus den Brunnen HB5 und HB6 beträgt jeweils max.:

45 m³/h
1.080 m³/d
394.200 m³/a.

Zurzeit besteht eine bis zum 31.12.2009 befristete Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG in Höhe von 1,641 Mio. m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom **29.04.2009 bis 28.05.2009**
einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **25.06.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 448, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der

mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 06.04.2009

Im Auftrag

gez. Vesper

42

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Kirchberg
Az. 33.05.01 – 11 93 2 H.

Aachen, den 15.04.2009
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 5 vom 19.02.2001, 19.10.2004, 26.04.2007, 20.02.2008 und 21.11.2008 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

aus der Flur 1 die Flurstücke 79 und 135
aus der Flur 4 die Flurstücke 6, 7, 8, 18, 20/1, 25/1, 26, 43/1, 45/9, 54/17, 55/19, 58/22, 59/23, 60/24, 63/34, 64/44, 88/28, 89/32, 90/40, 91/41, 92/37, 93/37, 95 bis 101, 104 bis 111, 119, 120, 136, 140 bis 143 und 150
aus der Flur 5 die Flurstücke 23 bis 32, 33/1, 35/1, 35/2, 36, 38/1, 40, 41, 43/1, 44/1, 46/1, 49/1, 53/1, 54 bis 64, 76, 77, 82 bis 87, 88/1, 99, 101/1, 103/1, 109, 110, 135/50, 139/80, 140/80, 141/81, 148/80, 153/113, 158/74, 163/51, 164/51, 171/42, 174/43, 186, 227 bis 235, 237 und 252

aus der Flur 6 die Flurstücke 119, 120, 122, 132, 173, 174 bis 176, 233, 262/198, 263/199, 290/226, 298/188, 300/225, 301/225, 370, 373, 375 bis 377, 379, 380, 382, 383, 386 bis 388

Gemarkung Bourheim

aus der Flur 1 das Flurstück 78/1

aus der Flur 2 die Flurstücke 1, 10, 20, 91, 92, 300, 387

aus der Flur 4 die Flurstücke 16, 96, 97, 102

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven

aus der Flur 7 die Flurstücke 14, 110, 211, 870, 871

aus der Flur 4 die Flurstücke 16, 102

aus der Flur 24 die Flurstücke 2, 15, 17 bis 19, 21, 87, 98

aus der Flur 25 die Flurstücke 63 bis 73

aus der Flur 27 die Flurstücke 43 und 48 bis 51

aus der Flur 28 die Flurstücke 1, 11, 50

Gemarkung Langweiler

aus der Flur 8 das Flurstück 81

Gemarkung Pattern II

aus der Flur 8 die Flurstücke 1, 2/1, 2/4, 2/5, 23/1, 23/2, 32, 37, 38, 44

Gemarkung Niedermerz

aus der Flur 14 die Flurstücke 6, 7

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz

aus der Flur 49 das Flurstück 23

Gemeinde Inden

Gemarkung Altdorf

aus der Flur 1 die Flurstücke 19, 58/1 und 60/1

aus der Flur 3 die Flurstücke 2, 200, 201, 207, 321 und 322

aus der Flur 4 die Flurstücke 137

aus der Flur 6 die Flurstücke 56, 58, 59, 61, 63, 75/1, 149, 150/1, 160, 195, 215, 226/1, 228/1, 230 bis 234, 238/1, 294, 295, 304, 305

aus der Flur 7 die Flurstücke 91/1, 103/1, 117/1, 129, 133

aus der Flur 8 die Flurstücke 36, 65, 95/1, 102

aus der Flur 9 die Flurstücke 116, 454 bis 457, 461, 462, 468, 470, 503, 505, 535

aus der Flur 10 die Flurstücke 164 und 165

aus der Flur 12 die Flurstücke 13/2, 13/3, 13/4, 14, 120, und 146
 aus der Flur 13 die Flurstücke 190, 192 bis 197, 208, 223, 237, 286, 295, 301, 303
 aus der Flur 14 die Flurstücke 14 bis 18

Gemarkung Schophoven
 aus der Flur 14 die Flurstücke 7/1
 aus der Flur 18 die Flurstücke 215

Gemarkung Inden
 aus der Flur 2 das Flurstück 98
 aus der Flur 4 die Flurstücke 412, 414, 427
 aus der Flur 5 die Flurstücke 16/2, 17/1, 26/1, 171/1, 172/1, 188/22, 189/25, 253/29, 387, 390, 391, 422 bis 425, 427 bis 431, 445, 446, 513, 519, 527 und 528
 aus der Flur 6 die Flurstücke 233, 277, 345
 aus der Flur 8 das Flurstück 359

Gemarkung Lamersdorf
 aus der Flur 2 das Flurstück 171
 aus der Flur 3 die Flurstücke 1, 2, 3, 63 und 221
 aus der Flur 11 die Flurstücke 30, 34, 45, 60, 61, 64, 68, 71, 74, 79 und 149
 aus der Flur 24 die Flurstücke 60 und 66

Gemarkung Lucherberg
 aus der Flur 3 das Flurstück 67/2

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn
 aus der Flur 1 die Flurstücke 186 bis 199,
 aus der Flur 4 das Flurstück 145
 aus der Flur 17 das Flurstück 144
 aus der Flur 28 die Flurstücke 16 bis 20, 24
 aus der Flur 30 das Flurstück 30

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), innerhalb einer Frist von 3 Monaten

nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.05.01 – 11 93 2 – mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 1 - 5 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Orlowski

43

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Michael Vieten, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12369,

kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.04.2009

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.04.2009 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkartasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszusahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher
Quellstraße 112
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 07.04.2009

gez. J. Hillemacher gez. M. Adamski
(Vorsitzender) (Geschäftsführer)